

§ 49 AsylG: Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

1. Wortlaut

(1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 24 des Aufenthaltsgesetzes](#) erteilt werden soll.

(2) ¹Eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf der in [§ 47 Absatz 1](#) festgelegten Höchstfrist erfolgt in der Regel nicht, bevor die Anhörung nach [§ 25](#) durchgeführt wurde. ²Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, beendet werden; bei Vorliegen anderer zwingender Gründe ist sie unverzüglich zu beenden.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._49_asylgesetz

Last update: **2026/08/22 10:35**

